

Verwaltungsabkommen

zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut - NTS) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens zum NTS (ZA) sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. In diesem Verwaltungsabkommen bedeutet der Ausdruck
 - a) „Vertragspartei“: Die Vertragsparteien des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen - NATO-Truppenstatut - (NTS);
 - b) „Entsendestaat“: Das Königreich der Niederlande;
 - c) „Truppe“: Die Truppe und/oder das zivile Gefolge (im Sinne des Artikels I Abs. 1 a und b NTS) des Entsendestaates.
2. a) Zuständige niederländische Dienststelle ist Ministerie van Defensie
Afdeling Claims
(Ministerium der Verteidigung,
Abteilung Entschädigungsanträge)
Postbus 20 701
2500 ES's-Gravenhage
(nachstehend „Verteidigungsministerium“ genannt)
- b) Im Interesse einer beschleunigten Bearbeitung der Schadensfälle bestellen die niederländischen Streitkräfte einen Schadensbeauftragten mit folgender Adresse:
Schadenskommissar der
Niederländischen Streitkräfte
Postbus 90 19
NL - 7300 EA Apeldoorn
Niederlande
(nachstehend „Schadenskommissar“ genannt).
Der Schadenskommissar handelt für das Verteidigungsministerium nach dessen Weisungen.
3. Zuständige deutsche Behörden sind die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (nachstehend „deutsche Behörde“ genannt).
4. Den Schriftverkehr (einschl. den Schriftverkehr im Erstattungsverfahren) führen die deutschen Behörden über den Schadenskommissar mit dem Verteidigungsministerium. Das Verteidigungsministerium behält sich vor, gewissen Schriftverkehr unmittelbar mit den deutschen Behörden zu führen. Den obersten Landesbehörden ist es unbenommen, den Schriftverkehr unmittelbar mit dem Verteidigungsministerium zu führen. In dringenden Fällen kann die deutsche Behörde den Schadenskommissar telefonisch unter der Nummer 0031-55-555617 oder durch Fax 0031-55-573390 erreichen.
5. Die deutsche Behörde ist zuständig für die Entgegennahme der Entschädigungsanträge nach Artikel VIII Abs. 5, 6 und 7 NTS. Sollte ein solcher Entschädigungsantrag unmittelbar bei einer Dienststelle der Truppe eingereicht werden, so leitet diese den Antrag an die deutsche Behörde weiter und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.
6. Anträge, die den Anspruch eines Mitglieds der Truppe oder eines Angehörigen eines solchen Mitglieds aus Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitglieder der Truppe oder aus anderen Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist, zum Gegenstand haben, werden nach Maßgabe folgender Unterabsätze behandelt:
 - a) Anträge, die einen Anspruch eines Mitglieds der Truppe betreffen, bearbeitet die deutsche Behörde nicht. Sollte ein solcher Antrag bei der deutschen Behörde eingehen, so leitet sie ihn unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers an das Verteidigungsministerium weiter.

- b) Anträge, die einen Anspruch eines Angehörigen eines Mitglieds der Truppe betreffen, werden von der deutschen Behörde nach Teil B bearbeitet. Wünscht jedoch ein solcher Angehöriger nicht, dass sein Antrag in diesem Verfahren behandelt wird, und besteht er auf einer Abgeltung des Schadens nach dem Recht des Entsendestaates, so übernimmt das Verteidigungsministerium die Bearbeitung und Regulierung des Schadensfalles.

Teil B Abgeltung von Schäden

Abschnitt I Allgemeines Verfahren bei Anträgen auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS

Mitteilung über den Antrag

7. Die deutsche Behörde teilt dem Verteidigungsministerium so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, den Eingang des Antrags mit. In der Mitteilung sind das Aktenzeichen der deutschen Behörde, Name und Anschrift des Antragstellers, eine kurze Schilderung des Vorfalls unter Angabe von Zeit und Ort, Art und Umfang des Schadens, der geforderte (vorläufige) Entschädigungsbetrag, die Namen der beteiligten Mitglieder oder der zivilen Bediensteten der Truppe sowie gegebenenfalls die beteiligte Einheit zu vermerken (Formblatt B I/1). Die Mitteilung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Betrifft ein Antrag Ansprüche wegen Manöverschäden, so ist, wenn ein Beauftragter gemäß Nummer 2 b dieses Abkommens bestellt ist, die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung nicht an das Verteidigungsministerium, sondern an den Beauftragten zu übersenden. Die Anträge werden vom Beauftragten in gleicher Weise behandelt, wie sonstige Anträge vom Verteidigungsministerium behandelt werden.

Erteilung der Bescheinigung

8. Wird der Entschädigungsanspruch darauf gestützt, dass der Schaden
 - a) durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitglieds oder durch eine andere Handlung oder Unterlassung, für welche die Truppe rechtlich verantwortlich ist, und/oder
 - b) im Zusammenhang mit der Benutzung eines Fahrzeugs der Truppe verursacht worden sei,so beantragt die deutsche Behörde gleichzeitig mit der Mitteilung nach Nummer 7 bei dem Verteidigungsministerium die Erteilung einer Bescheinigung, und zwar im Falle a darüber, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht, und im Falle b darüber, ob die Benutzung befugt oder unbefugt war.
9. Beantragt die deutsche Behörde gemäß Nummer 8 die Erteilung einer Bescheinigung, so prüft das Verteidigungsministerium in den Fällen der Nummer 8 a, ob die Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder nicht, und in den Fällen der Nummer 8 b zusätzlich, ob die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe befugt oder unbefugt war, und stellt dann je nach dem Ergebnis dieser Prüfung eine positive oder negative Bescheinigung aus.
Die Bescheinigung übersendet es der deutschen Behörde so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Antrag. Wird eine positive Bescheinigung erteilt, so übersendet das Verteidigungsministerium gleichzeitig alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist. Bescheinigt das Verteidigungsministerium im Falle b der Nummer 8, dass die Benutzung des Fahrzeugs unbefugt war (das schließt Fälle ein, in denen das Fahrzeug von der genehmigten Fahrstrecke abgewichen ist), so übersendet das Verteidigungsministerium

alle in seinem Besitz befindlichen Informationen und Beweismittel, damit die deutsche Behörde feststellen kann, ob die Truppe trotzdem rechtlich verantwortlich ist.

Ist die Übersendung der Bescheinigung sowie der Informationen und Beweismittel innerhalb der Frist ausnahmsweise nicht möglich, so gibt das Verteidigungsministerium der deutschen Behörde davon durch eine Zwischennachricht Kenntnis.

10. Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Beteiligung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten oder eines ihrer Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge an dem schädlichen Ereignis nicht festgestellt werden kann, darf das Verteidigungsministerium die Erteilung einer Bescheinigung nicht mit der Begründung ablehnen, dass nach seiner Auffassung der Schaden nicht durch die Handlung oder Unterlassung der Truppe oder eines ihrer zivilen Bediensteten verursacht oder verschuldet worden sei oder dass die Truppe für eine Begebenheit rechtlich nicht verantwortlich sei; es darf die Bescheinigung ferner nicht mit der Begründung ablehnen, der Antrag sei verspätet gestellt worden. Durch die Erteilung einer positiven Entscheidung greift das Verteidigungsministerium weder der Entscheidung der Frage vor, ob zwischen der betreffenden Handlung oder Unterlassung und dem Schaden ein ursächlicher Zusammenhang besteht, noch gibt es zu erkennen, dass es eine Haftung der Truppe wegen des angeblichen Schadens für gegeben erachtet; diese Bescheinigung greift auch nicht der Entscheidung der Frage vor, ob der geltend gemachte Anspruch begründet ist.
11. Hat die deutsche Behörde begründete Bedenken gegen den Inhalt einer negativen Bescheinigung oder gegen die Feststellung des Verteidigungsministeriums, dass seines Erachtens keine Beteiligung (Nummer 10) vorliege, oder ergeben sich im Laufe des weiteren Verfahrens solche Bedenken, so wird das Verteidigungsministerium auf Ersuchen der deutschen Behörde die Bescheinigung oder Stellungnahme unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe überprüfen. Kann ein Einvernehmen zwischen der deutschen Behörde und dem Verteidigungsministerium nicht hergestellt werden, berichtet die deutsche Behörde der ihr übergeordneten Landesbehörde, die erforderlichenfalls Verhandlungen mit dem Verteidigungsministerium aufnimmt; wenn diese erfolglos bleiben, unterbreitet die zuständige oberste Landesbehörde die Angelegenheit zur weiteren Behandlung dem Bundesministerium der Finanzen. Soweit erforderlich, legt dieses die Streitfrage dem Schiedsrichter vor (Artikel VIII Abs. 8 NTS).
12. Erteilt das Verteidigungsministerium eine Bescheinigung dahin, dass eine Handlung oder Unterlassung nicht in Ausübung des Dienstes begangen worden ist, bzw. dass die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe unbefugt war, so teilt es der deutschen Behörde gleichzeitig mit, ob es bereit ist, die Gewährung einer Entschädigung nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS in Erwägung zu ziehen. Der Frage, ob die Truppe auch im Falle der unbefugten Benutzung des Fahrzeugs rechtlich verantwortlich ist, wird dadurch nicht vorgegriffen.
Unbeschadet des Verfahrens nach Nummer 11 setzt die deutsche Behörde den Antragsteller davon in Kenntnis, dass das Verteidigungsministerium eine solche Bescheinigung erteilt hat, und teilt ihm mit, ob das Verteidigungsministerium bereit ist, die Gewährung einer ex-gratia-Zahlung in Erwägung zu ziehen.
Ist das Verteidigungsministerium bereit, eine solche Zahlung an den Antragsteller in Erwägung zu ziehen und ist dieser damit einverstanden, dass sein Antrag nach Artikel VIII Abs. 6 oder 7 NTS behandelt wird, so richtet sich das weitere Verfahren nach Abschnitt IV.
13. Einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich um Belegungsschäden an Sachen, die der Truppe zur ausschließlichen Benutzung überlassen worden waren, oder um Manöver- und Übungsschäden handelt, es sei denn, dass es sich um Schäden handelt, die durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe verursacht worden sind.
Einer Bescheinigung bedarf es ferner nicht in den Fällen, in denen nach Fühlungnahme mit den in Betracht kommenden Truppen der Vertragsparteien nicht festgestellt werden kann, welche von ihnen für den Schaden verantwortlich ist (Artikel 41. Abs. 11 a ZA).

14. In den Fällen, in denen eine Bescheinigung nicht zu erteilen ist, bestätigt das Verteidigungsministerium der deutschen Behörde den Eingang der Mitteilung unter Angabe seines Aktenzeichens und übersendet ihr innerhalb von 42 Tagen nach Eingang der Mitteilung alle verfügbaren Informationen und Beweismittel, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist. Liegen die Informationen und Beweismittel noch nicht vollständig vor, so teilt das Verteidigungsministerium dies der deutschen Behörde innerhalb der genannten Frist mit und übersendet die Informationen und Beweismittel so bald als möglich. In den Fällen dieser Nummer darf die deutsche Behörde einen Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn ihr das Verteidigungsministerium entweder die Informationen und Beweismittel übersandt hat, über die das Verteidigungsministerium nach Abschluss seiner Ermittlungen gegebenenfalls verfügt, oder ihr bestätigt hat, dass keine derartigen Informationen und Beweismittel zu erwarten sind.

15. Liegt einer dem Verteidigungsministerium gemäß Nummer 7 zugegangenen Mitteilung über einen Antrag ein Schadensfall zugrunde, für den die Truppen einer anderen Vertragspartei (einschließlich der Bundeswehr) als verantwortlich in Betracht kommen, so reicht das Verteidigungsministerium die Mitteilung an die deutsche Behörde unter Angabe näherer Einzelheiten zurück.

Entscheidung über den Antrag

16. Die deutsche Behörde führt alsbald nach Eingang des Antrages und unabhängig von dem Eingang der Bescheinigung sowie der von dem Verteidigungsministerium zu übersendenden Informationen und Beweismittel ihre eigenen Ermittlungen mit Bezug auf den Antrag durch.
In Ausnahmefällen kann die deutsche Behörde im beiderseitigen Einvernehmen ihre Akten dem Verteidigungsministerium zur Einsichtnahme übersenden.

17. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn und soweit der Anspruch nach Artikel 6 bis 9 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG) in rechter Form und Frist – unbeschadet der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – geltend gemacht worden ist und sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der von dem Verteidigungsministerium übersandten Informationen und Beweismittel gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des deutschen Rechts als begründet erweist.

Teilt das Verteidigungsministerium der deutschen Behörde mit, dass die Truppe in Erwägung ziehe, den Schaden in Übereinstimmung mit Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA selbst zu beseitigen, so wird die deutsche Behörde einen geltend gemachten Anspruch nur dann anerkennen und eine Entschädigung nur dann zahlen, wenn nach Ablauf von zwei Monaten nach Eingang einer solchen Mitteilung des Verteidigungsministeriums Abmachungen über die Beseitigung des Schadens zwischen der Truppe und dem Antragsteller nicht zur Zufriedenheit des Letzteren getroffen worden sind oder wenn der Antragsteller der deutschen Behörde gegenüber erklärt, dass seiner Auffassung nach der Schaden nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt worden sei. Die deutsche Behörde wird bei der Bemessung der Entschädigung alle von der Truppe ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten berücksichtigen.

18. Soweit für die Behandlung eines Antrags eine Bescheinigung erforderlich ist, wird die deutsche Behörde, unbeschadet einer Entscheidung des Schiedsrichters nach Artikel VIII Abs. 8 NTS, einen Anspruch nur anerkennen und eine Entschädigung nur gewähren, wenn das Verteidigungsministerium eine Bescheinigung ausgestellt hat.

19. Unbeschadet einer Beteiligung des Vertreters des Finanzinteresses in anderen Fällen wird die deutsche Behörde ihn, soweit über einen Anspruch einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landes zu befinden ist, nach Maßgabe der folgenden Grundsätze beteiligen:

- a) Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses zu beteiligen, wenn sie einen 50.000,— Euro übersteigenden Anspruch anerkennen oder eine 50.000,— Euro übersteigende Entschädigung gewähren will.

- b) Die Beteiligung soll den Vertreter des Finanzinteresses in die Lage versetzen, seine Auffassung zu der von der deutschen Behörde beabsichtigten Behandlung des Schadensfalles in dem gleichen Umfang zum Ausdruck zu bringen, wie wenn er Beteiligter im Sinne des § 56 BLG wäre. Die deutsche Behörde hat den Vertreter des Finanzinteresses daher insbesondere über den Inhalt des Antrags, das Ergebnis ihrer Ermittlungen und die Höhe der beabsichtigten Entschädigung zu unterrichten.
- c) Der Vertreter des Finanzinteresses teilt der deutschen Behörde mit, ob er der vorgesehenen Behandlung des Schadensfalles zustimmt. Die deutsche Behörde wird einen Anspruch nicht anerkennen und eine Entschädigung nicht gewähren, wenn und soweit der Vertreter des Finanzinteresses Bedenken erhoben hat.
- d) Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der deutschen Behörde und dem Vertreter des Finanzinteresses, so legt die deutsche Behörde die Vorgänge ihrer übergeordneten Dienststelle vor. Kann auch diese ein Einvernehmen mit dem Vertreter des Finanzinteresses nicht erzielen, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls von der obersten Landesbehörde dem Bundesminister der Finanzen unterbreitet.
- e) Falls das Verteidigungsministerium an einem Schadensfall ein ganz besonderes Interesse hat, so teilt es dies dem Vertreter des Finanzinteresses unter Bezeichnung des Schadensfalles und Angabe des Aktenzeichens der deutschen Behörde mit. Nach Prüfung des Schadensfalles übersendet der Vertreter des Finanzinteresses dem Verteidigungsministerium einen Abdruck seiner beabsichtigten Stellungnahme (vgl. Unterabsatz c und d). Soweit erforderlich, kann der Schadensfall zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Vertreter des Finanzinteresses erörtert werden, um eine Einigung zu erleichtern. Wird eine Einigung zwischen ihnen nicht erzielt, so wird der Vertreter des Finanzinteresses die Angelegenheit dem Bundesminister der Finanzen vorlegen.

Auszahlung der Entschädigung

20. Hat die deutsche Behörde einen Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung in vollem Umfang oder zum Teil anerkannt oder darüber eine rechtswirksame Vereinbarung geschlossen, so zahlt sie die danach zahlbaren Beträge unverzüglich aus oder führt in anderer Weise (z.B. durch Aufrechnung mit einer Forderung des Entsendestaates, Nummer 65) das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs herbei. Das Gleiche gilt für einen Entschädigungsbetrag, der durch eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig zugesprochen worden ist. Gemäß Artikel VIII Abs. 5c NTS ist eine solche Zahlung (oder Aufrechnung) für die Vertragsparteien bindend und endgültig. Auf Wunsch des Verteidigungsministeriums übersendet die deutsche Behörde eine Abschrift der mit Gründen versehenen Entschließung (Artikel 11 Abs. 1 AG), durch die sie den Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt hat, bzw. ihres Aktenvermerks, aus dem die Gründe für die Gewährung einer vereinbarten Entschädigung zu ersehen sind. Die Übersendung dieser Abschrift wird als Mitteilung im Sinne des Artikels VIII Abs. 5d NTS angesehen.
21. Die deutsche Behörde kann nach Maßgabe von Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Vorauszahlungen bis zur Höhe des Betrages leisten, hinsichtlich dessen der geltend gemachte Anspruch nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos begründet ist.
22. Ist nach deutschem Recht die Entschädigung in Form einer Rente zu gewähren, so ist sie nach den in der Bundesrepublik geltenden Grundsätzen zu kapitalisieren. Der entsprechende Anteil des Kapitalbetrages, mit dem die Verpflichtung des Entsendestaates voll abgegolten wird, wird der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt, welche die Ansprüche des Entschädigungsberechtigten zu befriedigen hat.
23. In Fällen, in denen eine Haftung nach deutschem Recht dem Grunde nach anerkannt werden muss, die Festsetzung oder Auszahlung einer Rente oder eines entsprechenden Kapitalbetrages aber nicht sofort erfolgen kann, weil der Eintritt des Schadens in der Zukunft liegt oder das die Höhe der Entschädigung bestimmende Ereignis erst später eintritt, ist,

soweit es sich um Rentenzahlungen handelt, nach Nummer 22 zu verfahren, sobald eine Entschädigung in Form einer Rente nach deutschem Recht gewährt worden ist.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

24. Erhebt ein Antragsteller Klage gegen die Bundesrepublik wegen eines Entschädigungsanspruchs gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS, so unterrichtet die deutsche Behörde das Verteidigungsministerium so bald als möglich von dem Rechtsstreit unter Übersendung einer Abschrift der Klageschrift; sie teilt ihm den Termin der mündlichen Verhandlung mit und leitet ihm eine Ausfertigung des Urteils zu. Die deutsche Behörde unterrichtet das Verteidigungsministerium ferner unverzüglich von jedem Rechtsmittel, das eine Partei gegebenenfalls einlegt, und übersendet dem Verteidigungsministerium eine Abschrift der Rechtsmittelschrift und eine Ausfertigung des Urteils. Der Rechtsstreit wird im Namen der Bundesrepublik geführt, doch kann sich der Entsendestaats an einem solchen Rechtsstreit beteiligen, soweit dies nach den deutschen Rechtsvorschriften zulässig ist. In diesem Fall bedarf es einer weiteren Unterrichtung des Verteidigungsministeriums über den Verlauf des Rechtsstreits nicht.
25. Hat das Verteidigungsministerium ein besonderes Interesse an einem Rechtsstreit, so teilt es dies der deutschen Behörde mit. Die deutsche Behörde wird in diesem Fall den Rechtsstreit nur im Benehmen mit dem Verteidigungsministerium durch Anerkenntnis oder Vergleich beenden; sie wird ferner bestimmte Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen oder Rechtsmittel einlegen, wenn das Verteidigungsministerium es wünscht, sowie Vergleiche nur unter dem Vorbehalt abschließen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist widerrufen werden können. Ist die deutsche Behörde nach Prüfung des Falles der Ansicht, dass die Einlegung eines Rechtsmittels keine Aussicht auf Erfolg verspricht, so kann sie vor Einlegung des Rechtsmittels verlangen, dass sich das Verteidigungsministerium damit einverstanden erklärt, die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten – zu tragen. Die zusätzlichen Kosten werden der Bundesrepublik gleichzeitig mit dem Entschädigungsbetrag erstattet.
26. Die deutsche Behörde teilt dem Verteidigungsministerium rechtzeitig mit, welche Zeugen, Urkunden oder anderen Beweismittel für die Führung des Rechtsstreites benötigt werden. Das Verteidigungsministerium wird Urkunden und andere Beweismittel der deutschen Behörde zur Verfügung stellen, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften des Entsendestaates zulässig ist, und die ladungsfähigen Anschriften der benötigten Zeugen, soweit zulässig, mitteilen. Ersuchen um das Erscheinen von Zeugen vor deutschen Gerichten (Ladungen) werden nach Artikel 37 ZA behandelt. Das Verteidigungsministerium wird auch im Übrigen im Rahmen des Möglichen der deutschen Behörde Unterstützung gewährleisten.
27. Steht zu besorgen, dass Zeugen oder andere Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfügbar sind, so veranlasst die deutsche Behörde die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßnahmen.

Erstattungsverfahren

28. Die deutsche Behörde übersendet dem Verteidigungsministerium bis zum 15. eines jeden Monats in dreifacher Ausfertigung Listen über die von ihr während des vorhergehenden Monats ausgezahlten Entschädigungsbeträge und die während dieser Zeit festgestellten Kapitalisierungsbeträge. Eine Ausfertigung der Listen verbleibt bei der deutschen Behörde. Für die Listen sind Formblätter nach Mustern B I/2, B I/3 und B III/1 zu verwenden.
29. Die Erstattungslisten enthalten:
- a) die Bezeichnung der deutschen Behörde und ihr Aktenzeichen,
 - b) das Aktenzeichen des Verteidigungsministeriums,
 - c) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
 - c) den ausgezahlten Entschädigungsbetrag und/oder den festgestellten Kapitalisierungsbetrag,
 - e) den Anteil des Entschädigungs- oder Kapitalisierungsbetrages unter d, der zu Lasten des Entsendestaates geht,

- f) die Angabe, ob der Betrag unter den vollen Entschädigungsbetrag, eine Abschlagszahlung oder die Restzahlung darstellt. Die Kapitalisierungsbeträge sind besonders zu vermerken.

Die Erstattungslisten enthalten ferner:

- g) eine von einem zuständigen Beamten der deutschen Behörde unterzeichnete Bestätigung, dass die in der Liste angeführten Entschädigungsansprüche nach Artikel VIII NTS, Artikel 41 ZA und diesem Verwaltungsabkommen bearbeitet worden sind,
- h) den Antrag auf Überweisung des auf den Entsendestaats entfallenden Anteils auf eine anzugebende Konto-Nummer.
30. Soweit nicht in Artikel 41 Abs. 10 ZA etwas anderes bestimmt ist, sind die in der Erstattungsliste aufgeführten Entschädigungsbeträge (Nummer 29 d) gemäß Artikel VIII Abs. 5e NTS wie folgt aufzuteilen:
- i) bei alleiniger Verantwortlichkeit des Entsendestaates:
75 v. H. zu Lasten des Entsendestaates,
25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik;
- ii) bei Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien:
a) Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik:
zu gleichen Teilen;
b) keine Mitverantwortlichkeit der Bundesrepublik:
auf die verantwortlichen Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (vgl. die folgenden Formeln).
1. F o r m e l Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik):
- $$x = \frac{a}{(n + 0,5)}$$
- entwickelt aus:
a = nx + 0,5x
= (n + 0,5)x
wobei sind:
a = Schadenssumme
x = Anteil Vertragspartei (außer Bundesrepublik)
0,5x = Anteil Bundesrepublik
n = Zahl der verantwortlichen Vertragsparteien (außer Bundesrepublik)
2. Formel Anteil Bundesrepublik: $\frac{x}{2}$;
- iii) bei Verursachung des Schadens durch Truppen der Vertragsparteien, aber Unmöglichkeit, den Schaden mit Bestimmtheit den Truppen einer oder mehrerer Vertragsparteien zuzurechnen:
a) Bundesrepublik unter den Vertragsparteien, deren Truppen als Verursacher des Schadens in Betracht kommen können:
zu gleichen Teilen (wie ii, a);
b) Bundesrepublik nicht unter den unter a genannten Vertragsparteien:
auf diese Vertragsparteien zu gleichen Teilen und auf die Bundesrepublik zur Hälfte des Anteils einer dieser Vertragsparteien (wie ii, b).

31. Soweit eine Verantwortlichkeit mehrerer Vertragsparteien in Betracht kommt, ist in einer Anlage zu den Erstattungslisten zusätzlich die gemäß Nummer 30 vorgenommene Aufteilung des Entschädigungsbetrages auf die beteiligten Vertragsparteien (gegebenenfalls einschließlich der Bundesrepublik) anzugeben.

Widerspricht das Verteidigungsministerium der von der deutschen Behörde vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb zweier Monate nach Eingang der Erstattungsliste, so treten beide in Verhandlungen ein. Sind nach Auffassung des Verteidigungsministeriums andere Truppen für den Schaden allein verantwortlich oder mitverantwortlich, so sind, soweit erforderlich, die Dienststellen dieser Truppen an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Verhandlungen zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Bundesminister der Finanzen fortgesetzt. Artikel XVI Satz 2 NTS bleibt unberührt.

32. Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 31 Abs. 2 übersendet das Verteidigungsministerium der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung der Listen zusammen mit einer Mitteilung über die Überweisung. Die deutsche Behörde bestätigt den Empfang der Zahlung.
- 32.a) Die deutsche Behörde übersendet dem Verteidigungsministerium vierteljährlich eine Liste derjenigen Ansprüche, die sie im Verlauf des vorhergehenden Vierteljahres abschließend erledigt hat. Die Liste (Formblatt B I/4) enthält folgende Angaben:
- a) das Aktenzeichen der deutschen Behörde;
b) das Aktenzeichen des Verteidigungsministeriums;
c) den Grund für die abschließende Erledigung, nämlich „Ablehnung rechtskräftig“, „Antrag zurückgezogen“, „Durch bereits gemeldete Zahlung(en) endgültig abgegolten“ oder entsprechende Gründe.

Abschnitt II

Entschädigungsverfahren bei Anträgen auf Entschädigung wegen Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

33. Für die Behandlung von Anträgen wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, gelten folgende besondere Bestimmungen:
34. Die deutsche Behörde wirkt darauf hin, mit dem Antragsteller eine Vereinbarung zu schließen (Artikel 14 Nr. 2 AG). Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft die deutsche Behörde – abweichend von dem normalen Verfahren – keine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch durch Mitteilung einer Entschließung (vgl. Nummer 20), sondern legt den Antrag der für die Durchführung des weiteren Verfahrens zuständigen deutschen Festsetzungsbehörde (Anforderungsbehörde, § 49 BLG) vor, welche über den Entschädigungsantrag nunmehr zu befinden hat. Das Gleiche gilt, wenn seit Eingang des Antrags drei Monate vergangen sind, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist und der Antragsteller die Abgabe des Antrags an die Festsetzungsbehörde beantragt.
35. Im Verfahren vor der Festsetzungsbehörde werden die Interessen der Truppe durch die deutsche Behörde wahrgenommen. Diese ist bevollmächtigt, die für die Truppe bestimmten Zustellungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigung). Die deutsche Behörde prüft, ob die von der Festsetzungsbehörde getroffene Entscheidung zutreffend ist. Hält sie die getroffene Entscheidung für unzutreffend, so macht sie von den in §§ 57, 58 BLG vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch. Rechtsstreitigkeiten werden im Namen der Bundesrepublik geführt. Die in Abschnitt I Nr. 24 ff vorgesehene Regelung ist sinngemäß anzuwenden.
36. Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung des Entschädigungsverfahrens nach Abschnitt I.

Abschnitt III

Vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel VIII Abs. 5 NTS

37. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 2.500,- Euro verlangt wird.
- Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:
- a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe entstanden sein sollen,*
b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.
38. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Vorschrift des Artikels 6 AG bleibt unberührt.**)
39. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:
- a) Familienname und Vorname;

*) vgl. Anmerkung zu Nr. 44 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

**) vgl. Anmerkung zu Nr. 45 und Nr. 49 des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens

- b) Anschrift;
c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
e) Bezeichnung und Belegenheit der beschädigten Sache;
f) Art und Ausmaß des Schadens;
g) beanspruchte Entschädigung.
40. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt B III/1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ des Formblatts zu versichern.
41. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.
42. Innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Die deutsche Behörde und das Verteidigungsministerium können im gegenseitigen Einvernehmen auf diese Frist verzichten. Feststellungsorgan kann sein entweder
- a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
- (1) einem Vertreter der deutschen Behörde,
 - (2) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter und
 - (3) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.)
 - (4) einem Vertreter des Verteidigungsministeriums oder
- b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen und ein Vertreter des Verteidigungsministeriums
oder
- c) ein Vertreter der deutschen Behörde allein, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt, und ein Vertreter des Verteidigungsministeriums.
- Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig sein soll.
- Der Vertreter des Verteidigungsministeriums kann sich, falls er es für zweckmäßig erachtet, von einem oder mehreren niederländischen Sachverständigen beratend unterstützen lassen.
- Das Verteidigungsministerium kann darauf verzichten, im Feststellungsorgan vertreten zu sein.
- Der Vertreter der deutschen Behörde vereinbart den Zeitpunkt des Zusammentritts mit dem Verteidigungsministerium, wenn diese Behörde nicht auf die Vertretung im Feststellungsorgan verzichtet hat, und außerdem mit der Gemeindeverwaltung, wenn der Zusammentritt einer Kommission vorgesehen ist.
43. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die Liste der Anträge.
- An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.
- Nach Abschluss der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluss zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan – sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig – der Auffassung ist, dass dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts B III/1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht – sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig – zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.
44. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nummer 43 überprüft worden sind, sind die Formblätter B III/2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen Mitteilungen in Bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt B III/1 hervorgehen.
45. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts B III/3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „n“ des Formblatts B III/1 einzutragen.
46. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Vereinbarung auszuführen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i“ des Formblatts B III/1 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) die Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.
47. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, sind die Formblätter B III/1 entsprechend auszufüllen; der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v.H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt B III/1 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Fünf Ausfertigungen sind an das Verteidigungsministerium auf dem Dienstwege weiterzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts B III/2 mitzusenden.
48. Das Verteidigungsministerium sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1 an die deutsche Behörde zurück zusammen mit einer Mitteilung über die Überweisung. Die deutsche Behörde bestätigt den Empfang der Zahlung.
49. In denjenigen Fällen, in denen
- a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann oder
 - b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt oder
 - c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 2.500,- Euro übersteigen würde,
- hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren nach diesem Abschnitt.
50. Soweit sich nicht aus den Nummern 51 bis 55 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, dass der Schaden ausschließlich durch die niederländische Truppe verursacht worden ist.
51. Ist ein Schaden durch Manöver oder Übungen entstanden, welche die (niederländische) Truppe gemeinsam mit Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien (einschließlich der Bundeswehr) abgehalten hat und stellt das Feststellungsorgan fest, dass der Schaden von der (niederländischen) Truppe und den Truppen anderer Vertragsparteien gemeinsam verursacht worden ist oder dass als Verursacher des Schadens sowohl die (niederländische) Truppe als auch Verursacher anderer Vertragsparteien in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßgabe der folgenden Nummern 52 bis 55 angewendet werden.
52. In den Fällen der Nummer 51 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „I“ des Formblatts B III/1 die Nationalität der betreffenden Truppen.
53. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nummer 30 ii und iii aufzuteilen.
54. In einer Anlage zu Formblatt B III/1 ist ergänzend Folgendes anzugeben:
- a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
 - b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nummer 53;
 - c) der sich daraus ergebende niederländische Anteil, dessen Überweisung bei dem Verteidigungsministerium beantragt wird.
- Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch des Verteidigungsministeriums eingegangen ist.
55. Das Verteidigungsministerium sendet der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1 zurück zusammen mit einer Mitteilung über die Überweisung. Die deutsche Behörde bestätigt den Empfang der Zahlung.

Abschnitt IV

Verfahren bei Anträgen gemäß Artikel VIII Abs. 6 und 7 NTS

56. Teilt das Verteidigungsministerium der deutschen Behörde gemäß Nummer 12 mit, dass es die Gewährung einer Entschädigung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (ex-gratia-Zahlung) in Erwägung ziehe, so übersendet es ihr gleichzeitig, soweit zulässig, alle Informationen und Beweismittel.
57. Die deutsche Behörde prüft den geltend gemachten Anspruch nach deutschem Recht und ermittelt in billiger und gerechter Weise unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich des Verhaltens der verletzten Person, den Entschädigungsbetrag, der eine gerechte Abgeltung des dem Antragsteller entstandenen Schadens darstellt. Die deutsche Behörde fertigt darüber einen Bericht, der eine eingehende Darstellung der Sach- und Rechtslage sowie einen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung enthält, und übersendet ihn nebst den erforderlichen Unterlagen (z. B. ärztliches Attest, Rechnungen usw.) dem Verteidigungsministerium.
58. Nachdem das Verteidigungsministerium den Bericht der deutschen Behörde und die vollständigen Unterlagen erhalten hat, entscheidet es, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Antragsteller eine Entschädigung (ex-gratia-Zahlung) angeboten werden soll. Es teilt seine Entscheidung der deutschen Behörde mit.
59. Die deutsche Behörde verständigt den Antragsteller von der Entscheidung des Verteidigungsministeriums. Erklärt sich der Antragsteller bereit, die angebotene Entschädigung als vollständige Abgeltung seines Anspruchs anzunehmen, so beschafft die deutsche Behörde eine entsprechende schriftliche Erklärung des Antragstellers und übersendet sie dem Verteidigungsministerium. Das Verteidigungsministerium wird daraufhin der deutschen Behörde den Entschädigungsbetrag überweisen. Nach Empfang des Betrages zahlt die deutsche Behörde den Entschädigungsbetrag aus und übersendet dem Verteidigungsministerium eine Bestätigung der Auszahlung.
60. Ist der Antragsteller nicht bereit, die angebotene Entschädigung anzunehmen, so unterrichtet die deutsche Behörde das Verteidigungsministerium von der Ablehnung und gibt, wenn möglich, die Gründe an, aus denen der Antragsteller die Annahme der angebotenen Entschädigung abgelehnt hat.

Teil C

Geltendmachung von Forderungen des Entsendestaates durch die deutsche Behörde

Allgemeine Bestimmungen

61. Die deutsche Behörde macht auf Antrag des Verteidigungsministeriums für den Entsendestaat Forderungen geltend, die diesem wegen eines im Bundesgebiet verursachten Schadens gegen im Bundesgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen zustehen.

Von der Geltendmachung sind ausgeschlossen:

- a) Forderungen aus Verträgen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen,
- b) Forderungen gegen Mitglieder der Truppe des Entsendestaates.

In geeigneten Fällen (z.B. zum Zwecke der Aufrechnung) können auch Forderungen, die sich gegen nicht im Bundesgebiet ansässige Personen richten, durch die deutsche Behörde geltend gemacht werden.

Soweit in Teil C von Forderungen des Entsendestaates die Rede ist, bezieht sich dies nur auf solche Forderungen, die dem Entsendestaat wegen eines der Truppe entstandenen Schadens erwachsen sind.

62. Mit dieser Maßgabe gilt die Regelung für die Geltendmachung folgender Arten von Forderungen:
 - a) Forderungen des Entsendestaates gegen Personen, die einen Entschädigungsanspruch gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben, wenn dem Entsendestaat im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, auf das der Anspruch gestützt wird, ebenfalls ein Schaden entstanden ist (Gegenforderungen);

- b) Forderungen des Entsendestaates wegen eines Schadens gegen Personen, die keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel VIII Abs. 5 NTS geltend gemacht haben (Schadensersatzforderungen);
- c) Forderungen des Entsendestaates gegen solche Personen, die mit dem Entsendestaat gemeinsam für denselben Schaden verantwortlich sind, auf Ausgleich, wenn und soweit der Geschädigte den Entsendestaat wegen eines höheren Betrages, als dessen anteiliger Haftung entspricht, in Anspruch genommen und Befriedigung erhalten hat (Ausgleichsforderungen);
- d) Forderungen, die dem Entsendestaat aus einer im Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS geleisteten Überzahlung oder wegen eines sonst in einem solchen Verfahren zu Unrecht geleisteten Entschädigungsbetrages zustehen (Rückzahlungsforderungen).

Gegenforderungen

63. Ist in den Fällen der Nummer 62 a das Verteidigungsministerium der Ansicht, dass den Antragsteller eine Verantwortlichkeit für den Schaden trifft, den der Entsendestaat erlitten hat, und dass wegen dieses Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht werden soll, so fügt es den der deutschen Behörde nach Teil B Abschnitt I zu übersendenden Informationen und Beweismitteln eine genaue Aufstellung des dem Entsendestaat entstandenen Schadens in deutscher Währung nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache bei und ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Gegenforderung, soweit dies mit den Vorschriften des deutschen Rechts vereinbar ist, Sorge zu tragen. Ist die Ermittlung des Schadens des Entsendestaates zum Zeitpunkt der Übersendung der Informationen und Beweismittel noch nicht abgeschlossen, so wird das Verteidigungsministerium die genaue Aufstellung nebst Unterlagen unverzüglich nachreichen.
64. Das Verteidigungsministerium übersendet der deutschen Behörde auf Verlangen eine Erklärung, durch welche die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, ermächtigt wird, im eigenen Namen die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderungen erforderlichen Rechts- und Prozesshandlungen vorzunehmen, insbesondere mit der Forderung aufzurechnen und sie im Wege der Klage oder Widerklage gerichtlich geltend zu machen (Formblatt C/1).
65. Die deutsche Behörde prüft, ob und in welchem Umfang die Gegenforderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet und zur Aufrechnung nach den §§ 387 bis 396 BGB geeignet ist.
Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Gegenforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit dem Verteidigungsministerium zur Herbeiführung einer Einigung. Wird keine Einigung erzielt, so macht die deutsche Behörde die Gegenforderung dennoch geltend, wenn das Verteidigungsministerium sein wesentliches Interesse daran bestätigt.
Die deutsche Behörde benachrichtigt den Antragsteller, dass und in welcher Höhe eine Gegenforderung des Entsendestaates geltend gemacht wird. Sie ermittelt die Entschädigung zunächst ohne Rücksicht auf die Gegenforderung und rechnet sodann mit der Gegenforderung, soweit sie begründet und zur Aufrechnung geeignet ist, auf.
66. Übersteigt die Entschädigungsforderung die Gegenforderung, mit der aufgerechnet ist, so zahlt die deutsche Behörde den nach der Aufrechnung zugunsten des Antragstellers verbliebenen Restbetrag aus.
67. Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaates die Entschädigungsforderung, so fordert die deutsche Behörde den Antragsteller auf, den Unterschiedsbetrag an sie zu zahlen. Leistet der Antragsteller nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen des Verteidigungsministeriums den die Entschädigungsforderung übersteigenden Teil der Gegenforderung nach Maßgabe der Nummern 74 und 75 gerichtlich geltend. Entsprechend ist zu verfahren, wenn im Einzelfall eine Aufrechnung nicht zulässig ist.

Schadensersatzforderungen

68. Ist in den Fällen der Nummer 62 b das Verteidigungsministerium der Ansicht, dass den oder die anderen an dem Ereignis Beteiligten eine Verantwortlichkeit trifft und dass wegen des dem Entsendestaat entstandenen Schadens eine Forderung geltend gemacht werden soll, so übersendet es der deutschen Behörde eine genaue Aufstellung über den entstandenen Schaden in deutscher Währung sowie eine genaue Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache. Das Verteidigungsministerium ersucht die deutsche Behörde, für die Befriedigung der Forderung, soweit sie nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist, Sorge zu tragen und übersendet auf Verlangen eine Erklärung gemäß Nummer 64.

69. Die deutsche Behörde stellt erforderlichenfalls weitere Ermittlungen an und prüft, ob, gegen wen und in welchem Umfang die Forderung nach den Vorschriften des deutschen Rechts begründet ist. Ist die deutsche Behörde der Auffassung, dass eine Schadensersatzforderung ganz oder teilweise unbegründet ist, so unterbreitet sie die Angelegenheit dem Verteidigungsministerium zur Herbeiführung einer Einigung. Wird keine Einigung erzielt, so macht die deutsche Behörde die Schadensersatzforderung dennoch geltend, wenn das Verteidigungsministerium sein wesentliches Interesse daran bestätigt.

Die deutsche Behörde teilt dem Schuldner die Forderung des Entsendestaates mit und fordert ihn zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht die deutsche Behörde auf Ersuchen des Verteidigungsministeriums die Forderung nach Maßgabe der Nummern 74 und 75 gerichtlich geltend.

Ausgleichsforderungen

70. Ist in den Fällen der Nummer 62 c die deutsche Behörde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangt, dass dem Entsendestaat eine Ausgleichsforderung gegen einen Dritten zusteht, und beabsichtigt sie, diese Forderung geltend zu machen, so teilt sie dies dem Verteidigungsministerium mit. Sie ersucht das Verteidigungsministerium, ihr eine Erklärung gemäß Nummer 64 zu übersenden.

Das Verteidigungsministerium kann seinerseits die deutsche Behörde ersuchen, eine Ausgleichsforderung geltend zu machen. Es fügt in diesem Fall dem Ersuchen eine Erklärung gemäß Nummer 64 bei.

71. Ist in Ausnahmefällen das Verteidigungsministerium mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung nicht einverstanden, so unterrichtet es die deutsche Behörde so bald wie möglich nach Zugang der Mitteilung unter Darlegung seiner Gründe für die Versagung der Zustimmung. Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Bundesminister der Finanzen erörtert. Entsprechend wird verfahren, wenn in den Fällen der Nummer 70 Abs. 2 die deutsche Behörde mit der Geltendmachung der Ausgleichsforderung nicht einverstanden ist.

72. Ist die Erklärung des Verteidigungsministeriums nach Formblatt C/1 bei der deutschen Behörde eingegangen, so fordert diese den Schuldner zur Zahlung auf. Leistet der Schuldner nicht binnen angemessener Frist Zahlung, so macht sie die Forderung nach Maßgabe der Nummern 74 und 75 gerichtlich geltend.

Rückzahlungsforderungen

73. Ist in einem Entschädigungsverfahren nach Artikel VIII Abs. 5 NTS von einer deutschen Behörde eine Zahlung (Entschädigung oder Vorauszahlung) geleistet worden und ergibt sich, dass sie ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist (Nummer 62 d), so wird sinngemäß nach den Nummern 70 bis 72 verfahren.

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

74. Die deutsche Behörde erhebt Klage oder Widerklage im Namen der Bundesrepublik. Bei der Prozessführung ist wie folgt zu verfahren:

a) Die deutsche Behörde wird einen Rechtsstreit nur im Einvernehmen mit dem Verteidigungsministerium beenden.

b) Bei Abschluss von Vergleichen hat die deutsche Behörde den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung des Verteidigungsministeriums einzuholen. Dieses hat seine Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.

c) Ergeht eine Entscheidung zugunsten des Prozessgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung dem Verteidigungsministerium unter Beifügung einer vollständigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der für die Einlegung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.

d) Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und dem Verteidigungsministerium im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behörde ein Rechtsmittel einlegen, wenn das Verteidigungsministerium sein wesentliches Interesse daran bestätigt. Das Verteidigungsministerium wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn der Bundesminister der Finanzen sein wesentliches Interesse an der Einlegung des Rechtsmittels bestätigt.

e) Die deutsche Behörde unterrichtet das Verteidigungsministerium von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen und von wirksam gewordenen Vergleichen unter Beifügung einer beglaubigten, ungekürzten Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs.

f) Soweit auf Grund einer Entscheidung oder eines Vergleichs der Prozessgegner Zahlung zu leisten hat, wird die deutsche Behörde, falls nicht binnen angemessener Frist freiwillig geleistet wird, die Vollstreckung aus dem Titel betreiben. Mit den eingegangenen Beträgen verfährt die deutsche Behörde gemäß den Nummern 76 und 77.

75. Die Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten –, die der deutschen Behörde im Zusammenhang mit der Führung eines Rechtsstreits oder der Einziehung einer Forderung nach der in diesem Teil C getroffenen Regelung erwachsen sind und zu deren Erstattung der Prozessgegner entweder nicht verpflichtet oder nicht in der Lage ist, gehen in den Fällen der Nummer 62 a bis c zu Lasten des Entsendestaates, es sei denn, dass es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch Einlegung eines Rechtsmittels in Fällen der Nummer 74 d Satz 3 entstanden sind. In den Fällen der Nummer 62 d gehen die Kosten zu Lasten der Bundesrepublik. Dies gilt nicht, wenn der Entsendestaat es zu vertreten hat, dass die Zahlung zu Unrecht geleistet worden ist; in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Entsendestaates.

Verwendung von Zahlungen

76. Die vom Schuldner geleisteten Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der Kosten – mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten der deutschen Behörde – verwendet. Wenn und soweit Kosten gemäß Nummer 75 zu Lasten der Bundesrepublik gehen, werden geleistete Zahlungen nicht zur Deckung dieser Kosten verwendet.

77. Für vom Schuldner geleistete Zahlungen, die nicht gemäß Nummer 76 zu verwenden sind, gilt Folgendes:

a) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 62 a, c und d geleistet worden sind, fließen dem Entsendestaat in dem Verhältnis zu, das seiner anteiligen Belastung in dem betreffenden Entschädigungsfall entspricht. Im Übrigen fließen sie der Bundesrepublik zu.

Ist jedoch in den Fällen der Nummer 62 a der auf Artikel VIII NTS gestützte Anspruch aus einem anderen Grund als dem der Aufrechnung rechtskräftig abgelehnt worden, so erfolgt die Verrechnung gemäß Nummer 77 b. Das gilt auch, wenn und soweit in den Fällen der Nummer 67 die Gegenforderung die Entschädigungsforderung übersteigt.

b) Zahlungen, die auf Grund von Forderungen gemäß Nummer 62 b geleistet werden, fließen dem Entsendestaat in vollem Umfang zu.

78. Der Entsendestaat darf Forderungen der in Nummer 62 bezeichneten Art nur in den Fällen der Nummer 62 b selbst geltend machen. Die Regelung der Nummer 77 findet in jedem Fall Anwendung.

79. Die deutsche Behörde übermittelt dem Verteidigungsministerium bis zum 15. eines jeden Monats eine Nachweisung aller Beträge, die von ihr im vorhergehenden Monat gemäß Nummer 65 verrechnet worden oder bei ihr zur Befriedigung von Forderungen des Entsendestaates eingegangen sind (Formblatt C/2). Die Beträge werden getrennt danach aufgeführt, ob sie dem Entsendestaat ganz oder teilweise zufließen.

Teil D

Schlussbestimmungen

80. Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 5 bis 10 NTS in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
81. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das NATO-Truppenstatut und die Zusatzvereinbarung für die Bundesrepublik in Kraft treten.
82. Sollten sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens als notwendig oder wünschenswert erweisen, so können diese jederzeit durch Vereinbarungen zwischen dem Verteidigungsministerium und dem Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.
83. Eine Vereinbarung über die Regelung von Ansprüchen gemäß Artikel VIII Abs. 2 NTS wird diesem Abkommen als Anhang angefügt werden.

Anhang

zu dem deutsch-niederländischen Verwaltungsabkommen

Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien

1. Entschädigungsansprüche der Bundesrepublik gegen den Entsendestaat wegen Schäden, die an ihr gehörenden, im Bundesgebiet befindlichen Sachen in der in Artikel VIII Abs. 1 NTS bezeichneten Weise verursacht worden sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt. Hierzu gehören auch Entschädigungsansprüche des Bundeseisenbahnvermögens.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Entsendestaat für einen der Bundesrepublik zugefügten Schaden rechtlich verantwortlich ist, sind die Vorschriften des deutschen Rechts anzuwenden, nach denen sich die Haftung bestimmen würde, wenn der Schaden durch die Bundeswehr einem Dritten zugefügt worden wäre.

Die in Artikel VIII Abs. 1 und Abs. 2 f. NTS und in Artikel 41 ZA ausgesprochenen Verzichte sind zu berücksichtigen; Artikel 41 Abs. 3 b ZA ist zu beachten.

2. Die deutsche Behörde macht nach Eingang der Schadensmeldung den Entschädigungsanspruch unverzüglich mit Formblatt D/1 (in doppelter Ausfertigung) bei dem Verteidigungsministerium geltend. Kann die beantragte Entschädigung (Ziffer 5 des Formblatts D/1) noch nicht angegeben werden, so ist dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
3. Das Verteidigungsministerium übermittelt der deutschen Behörde so bald als möglich alle Unterlagen und Beweismittel, die es bei der Bearbeitung des Schadensfalles durch die deutsche Behörde berücksichtigt wissen will. Beabsichtigt der Entsendestaat wegen eines der Truppe auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend zu machen, so teilt das Verteidigungsministerium der deutschen Behörde dies unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit.
4. Die deutsche Behörde prüft den Anspruch und unterbreitet, wenn und soweit sie ihn für begründet hält, dem Verteidigungsministerium einen Entschädigungsvorschlag, der eine Darstellung der Sach- und Rechtslage enthält; die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt.

Das Verteidigungsministerium teilt der deutschen Behörde mit, ob es mit dem Vorschlag einverstanden ist. Ist es nicht einverstanden, so begründet es seine abweichende Auffassung. In diesem Fall überprüft die deutsche Behörde ihren Vorschlag unter Berücksichtigung der von dem Verteidigungsministerium dargelegten Gründe.

Bleibt eine Meinungsverschiedenheit bestehen, die auch in weiteren, auf höherer Ebene geführten Erörterungen nicht

beseitigt werden kann, so entscheidet der in Artikel VIII Abs. 2 a NTS vorgesehene Schiedsrichter.

5. Hat der Entsendestaat wegen eines der Truppe auf Grund desselben schädigenden Ereignisses entstandenen Schadens eine Gegenforderung geltend gemacht, so prüft die deutsche Behörde, ob und inwieweit diese begründet ist. Soweit Anspruch und Gegenforderung begründet sind, werden beide miteinander verrechnet.

Übersteigt der Anspruch der Bundesrepublik die Gegenforderung des Entsendestaates, so verfährt die deutsche Behörde mit Bezug auf den übersteigenden Betrag nach Nummer 4.

Übersteigt die Gegenforderung des Entsendestaates den Anspruch der Bundesrepublik, so unterbreitet die deutsche Behörde dem Verteidigungsministerium einen Vorschlag für die von der Bundesrepublik zu zahlende Entschädigung. Nummer 4 ist sinngemäß anzuwenden.

6. Entschädigungsbeträge, die der Bundesrepublik auf Grund einer gütlichen Einigung oder auf Grund einer Entscheidung des Schiedsrichters zur Abgeltung eines Anspruchs wegen eines Schadens zustehen, für den der Entsendestaat allein verantwortlich ist, werden nach Artikel VIII Abs. 2d in Verbindung mit Abs. 5e, i NTS im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten des Entsendestaates und 25 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik aufgeteilt.

Entsprechend erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis von 75 v. H. zu Lasten der Bundesrepublik und von 25 v. H. zu Lasten des Entsendestaates, wenn und soweit dem Entsendestaat Entschädigungsbeträge zustehen wegen eines Schadens, für den die Bundesrepublik allein verantwortlich ist.

7. Bei der Abgeltung von Schäden an Sachen, die rechtlich im Eigentum des Bundes stehen und der Truppe zur Benutzung überlassen worden sind, wird, wenn der Entsendestaat Investitionen an diesen Sachen vorgenommen hat, der vereinbarte Restwert dieser Investitionen nach Artikel 52 Absatz 2 und 4 ZA mit den Schäden verrechnet.

Übersteigt der Schadensbetrag den vereinbarten Restwert der Investitionen, so ist der Unterschiedsbetrag nach Nummer 6 Absatz 1 aufzuteilen.

8. Sind mehrere Vertragsparteien für den Schaden verantwortlich, so werden die zuständigen Dienststellen aller beteiligten Truppen an den Verhandlungen beteiligt. Dasselbe gilt, wenn die Truppen mehrerer Vertragsparteien als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist.

In den Fällen des Absatzes 1 werden die Entschädigungsbeträge nach Artikel VIII Abs. 2d in Verbindung mit Abs. 5e, ii und iii NTS aufgeteilt.

9. Sobald ein Entschädigungsbetrag zugunsten der Bundesrepublik vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt worden ist, fordert die deutsche Behörde bei dem Verteidigungsministerium mit Formblatt D/2 in dreifacher Ausfertigung den auf den Entsendestaat entfallenden Anteil an. Eine Ausfertigung verbleibt bei der deutschen Behörde. Das Verteidigungsministerium übersendet der deutschen Behörde unverzüglich eine Ausfertigung der Zahlungsanforderung zusammen mit einer Mitteilung, dass die Anweisung zur Zahlung des auf den Entsendestaat entfallenden anteiligen Entschädigungsbetrages erfolgt ist.

Die deutsche Behörde bestätigt den Eingang der Zahlung.

10. Für die auf Grund einer Vereinbarung oder eines Schiedsspruches an den Entsendestaat zu leistenden Zahlungen gilt Folgendes:

Die deutsche Behörde übermittelt dem Verteidigungsministerium das Formblatt D/3 in dreifacher Ausfertigung, in dem der dem Entsendestaat zustehende Betrag ausgewiesen ist.

Das Verteidigungsministerium sendet der deutschen Behörde eine Ausfertigung des Formblatts D/3 zurück unter Angabe des Kontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll.

11. Die Truppe wird eine Beseitigung von Schäden gemäß Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 41 ZA nur durchführen, nachdem sie sich mit der zuständigen deutschen Behörde ins Benehmen gesetzt hat und eine Einigung, ggf. auf höherer Ebene, erzielt worden ist.

12. Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, ist nach Artikel VIII Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 41 ZA und dem dazu vereinbarten Unterzeichnungsprotokoll zu verfahren.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, die dem Entsendestaat wegen des Verlustes oder der Beschädigung von ihm gehörenden Sachen, die von der Truppe benutzt werden und sich im Bundesgebiet befinden, gegen die Bundesrepublik zustehen.